

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HörManCom-Service

1. Geltungsbereich

Die Firma **HörManCom-Service** (im folgenden HMC genannt) schließt Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Computerhard.- und -software, sowie Zubehör und die Erbringung von Service- und sonstigen Dienstleistungen ausschließlich unter Zugrundelegung der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils geltenden Fassung ab. Bei Widerspruch der AGB von HMC zu AGB des jeweiligen Kunden ist die Geltung der entsprechenden Regelung der AGB von HMC ausdrücklich vereinbart. Subsidiär gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs und die Softwarebedingungen der Elektronikindustrie Österreichs (herausgegeben vom Fachverband der Elektroindustrie Österreichs) in der jeweils geltenden Fassung. Die EDV-Technik unterliegt einer sehr schnellen Entwicklung, sowie einer zunehmenden rechtlichen Regulierung durch Gesetze, Verordnungen, zwischenstaatliche Abkommen und Richtlinien der EU. Aus diesem Grund ist HMC berechtigt, diese AGB der Fortentwicklung des Rechtes, der technischen Entwicklung und technischen Neuerungen, sowie sonstigen Entwicklungen im notwendigen Umfang anzupassen. Die AGB befinden sich in ihrer tagesaktuellen Fassung auf der von HMC herausgegebenen Homepage unter <http://www.hoermancom.at> abrufbar. Derartige Änderungen der AGB werden für die Dauer eines Kalenderjahres durch Fettdruck hervorgehoben und geltend für alle ab der Bekanntmachung der Änderung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von HMC uneingeschränkt. Für bereits abgeschlossene Rechtsgeschäfte gelten derartige Veränderungen im technisch und rechtlich möglichen Umfang und berechtigen den Kunden nicht zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages. Die Verpflichtungen von HMC aus einem abgeschlossenen Rechtsgeschäft richten sich ausschließlich nach Umfang und Inhalt eines von HMC angenommenen Auftrages nach Maßgabe der ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen AGB. Wiederverkäufer verpflichten sich gegenüber HMC, die in den AGB übernommenen Verpflichtungen ihren Kunden aufzuerlegen und sind verpflichtet, HMC für Schäden aus einer Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos zu halten.

2. Leistungsumfang

HMC liefert Hard- und Software in Erfüllung von Kaufverträgen, die als Barverkauf oder durch Auftragserteilung aufgrund eines von HMC gelegten Angebotes zustande kommen. Sofern gegen gesonderte Berechnung die Installation, Prüfung der Kompatibilität oder Einschulung Gegenstand des Auftrages ist, handelt es sich bei diesen Leistungen um Nebenleistungen des Kaufvertrages. HMC liefert ausschließlich Standardsoftware, bei der eine individuelle Anpassung an besondere persönliche oder betriebliche Erfordernisse des Kunden nicht erfolgt. Über gesonderten Auftrag führt HMC auch Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Hardware durch, nicht jedoch die Anpassung installierter Software an geänderte Verhältnisse, Kundenwünsche oder technische Erfordernisse. Umfasst die Bestellung des Kunden Hardware oder Software bzw. Dienstleistungen, die mit beigestellter Hard- und Software kombiniert oder an ihr erbracht werden soll, so erfolgt ohne ausdrücklichen und genau definierten kostenpflichtigen Auftrag durch den Kunden keine Überprüfung der Kompatibilität zwischen der bei HMC bestellten und von HMC gelieferten Hard- und Software bzw. Dienstleistung mit den beigestellten Komponenten. Ohne derartige kostenpflichtige Überprüfung durch HMC wird für die Kompatibilität im eben angeführten Sinne auch keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle Ausdrucksformen der gelieferten Software einschließlich des Maschinencodes und des Materials zur Entwicklung der Software urheberrechtlich geschützt sind und dass der Erwerb der Software samt Softwarelizenz lediglich zur Verwendung, nicht aber zur Verwertung der Software berechtigt (einfaches Nutzungsrecht). Der Kunde verpflichtet sich, HMC hinsichtlich jeder Inanspruchnahme zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Art aus einer Verletzung dieser Nutzungs-Beschränkung schad- und klaglos zu halten. Software darf nur soweit dies technisch zwingend notwendig ist, für Zwecke der Sicherung von Daten und Installation kopiert werden.

3. Vertragsabschluß

Die Angebote von HMC sind vorbehaltlich offensichtlicher und erkennbarer Irrtümer hinsichtlich der Preise und Mengen für schriftlich angegebene Angebotsfrist verbindlich, darüber hinaus unverbindlich. HMC bemüht sich angegebene Lieferfristen einzuhalten, zum Rücktritt berechtigt den Kunden jedoch nur die Überschreitung einer auf dem Auftrag schriftlich als fix bestätigten Lieferfrist oder eine trotz Nachfristsetzung mehr als 14 tägige Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist. Bei Lieferung durch Post, Bahn oder Spedition (**nur innerhalb Österreichs, keine Auslandslieferung**) gilt die Lieferfrist durch HMC bei Übergabe der Ware an eines der genannten Transportunternehmen zwecks Auslieferung an den Kunden als gewahrt. Gefahr für Verlust, Beschädigung und Untergang der Ware geht mit Übergabe an eines der genannten Transportunternehmen auf den Kunden über. Die Installation der Software ist nur nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung im Leistungsumfang von HMC enthalten. Derartige Leistungen werden nur aufgrund eines gesonderten Auftrages erbracht und gesondert in Rechnung gestellt. Sofern es sich beim Kunden um einen Vollkaufmann handelt, trifft ihn die kaufmännische Rügepflicht im Sinne des § 377 HGB. Es besteht kein allgemeines Rücktrittsrecht des Kunden von angenommenen Aufträgen. Beim Rücktritt vom Vertrag unmittelbar nach Auftragserteilung ist eine Stornogebühr von 20 % der Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart, bei Rücktritt nach Beschaffung der zur Auftragsdurchführung notwendigen Hardware- und Softwarekomponenten durch HMC im Ausmaß von 40 % der Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer, bei Rücktritt des Kunden nach Konfiguration der von HMC beschafften Hard- und Softwarekomponenten im Ausmaß von 60 % von der Nettoauftragssumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Einvernehmlich wird ein richterliches Mäßigkeitsrecht hinsichtlich dieser Stornogebühren ausgeschlossen.

4. Preis, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Verkaufs-, Liefer- und Preise für Dienstleistungen, welcher Art auch immer, beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Preisangaben auf individuell erstellten Angeboten und Kostenvoranschlägen erfolgen ohne Umsatzsteuer. Zu sämtlichen angeführten Preisen werden allfällige Versandkosten für die Lieferung von HMC zum Kunden hinzugerechnet. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist HMC berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen zu verrechnen und aus dem Titel des Schadenersatzes tarifmäßige Inkasso- und Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren für die Einbringlichmachung der Forderung ersetzt zu verlangen. Im Falle von Lieferungen auf offene Rechnung bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und allfälliger damit zusammenhängender Nebenspesen, welcher Art immer, im Eigentum von HMC. Dies gilt auch für die von HMC gelieferten Programmträgern, sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software. Gegenüber einem Vollkaufmann gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Soweit diese Rechnungen und Forderungen kontokorrentmäßig abgerechnet werden, gilt dies auch dann, wenn der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Kunde hat unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit größter Sorgfalt zu verwahren und ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu sichern und zu versichern. Allfällige Ansprüche aus den Versicherungsverträgen geltend bereits mit Abschluss des Liefervertrages an HMC als abgetreten, der Kunde verpflichtet sich, HMC aus einer Verletzung der Sicherungs- und Versicherungspflicht schad- und klaglos zu halten. Soweit es sich beim Kunden um einen Wiederverkäufer handelt, tritt dieser schon jetzt seinen Kaufpreisanspruch gegen den dritten Käufer im Umfang der Forderung von HMC aus der Lieferung an den Kunden ab. Im Falle einer gerichtlichen, finanzbehördlichen oder verwaltungsbehördlichen Pfändung ist der Kunde verpflichtet, HMC unter Angabe von Name, Anschrift und Vertreter der betreibenden Partei, des Exekutionsgerichtes, sowie Geschäftszahl und Datum der Exekutionsbewilligung und Datum der Pfändung zu verständigen. Der Kunde haftet HMC für jeden aus einer Verletzung dieser Verständigungspflicht erwachsenden Schaden, aber auch für außergerichtliche oder gerichtliche Kosten eines Exszindierungsverfahrens laut Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltstarifgesetz. Zahlungen werden zuerst auf entstandene Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das rückständige Entgelt angerechnet. Die Verzugszinsen gelten als mit 12 % per anno vereinbart.

5. Umfang der Gewährleistung und Haftungsausschlüsse

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist auf Hard- und Software 24 Monate. HMC kann sich von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages und auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht bzw. von der Pflicht zur Gewährleistung durch angemessene Preisminderung auch dadurch, dass in angemessener Frist in einer für den Kunde zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirkt oder das fehlende nachträgt. Manche Hersteller gewähren für ihre Produkte eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantie. HMC weist darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine Zusage des jeweiligen Herstellers handelt, aus der für HMC keine Verpflichtung für kostenlose Servicetätigkeit oder Zurverfügungstellung von Leihgeräten erwächst. HMC ist aber gegen Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes gerne bereit, bei der Abwicklung der Herstellergarantie Hilfestellung zu geben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass HMC keine eigene Software entwickelt, sondern ausschließlich Standardsoftware anderer Hersteller vertreibt. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass derartige Standardsoftware in Ansehung der unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten, der unterschiedlichen Kompatibilität und in Ansehung des technischen Fortschrittes nicht 100 %ig fehlerfrei ausgeliefert werden, sondern dem beabsichtigten Verwendungszweck nur weitgehend entsprechen kann. HMC erbringt seine Leistungen unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. HMC haftet bei Erbringung seiner Leistungen für Sachschäden jedoch nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Mitarbeiter, die Schadenersatzpflicht bei bloß leichter Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Haftung für Folgesachschäden sowie Schäden an anderen als von HMC gelieferten körperlichen oder unkörperlichen Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich beim Kunde nicht um einen Konsumenten im Sinne des KSchG handelt. Weitergehende Schadenersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere Ansprüche aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung und aus dem Verlust von Daten und Informationen sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Bei Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Kunde die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Public Domain-Software oder Shareware ist auf der Verpackung als solche bezeichnet und wird hierfür keine wie auch immer geartete Gewähr oder Haftung übernommen. Auch bei als Public Domain oder Shareware gekennzeichnete Software ist der Kunde zur Einhaltung der Nutzungs-Bestimmungen und allfälliger Lizenzregelungen verpflichtet und hat HMC gegen Inanspruchnahme aus einem Verstoß dagegen schad- und klaglos zu halten. Die Weitergabe von Software an Dritte - auch als Kopie - und deren kurzfristige Überlassung ist in jedem Fall untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot, insbesondere auch nur kurzfristige Überlassung oder Weitergabe im Falle einer Inanspruchnahme von HMC aus welchem Rechtstitel auch immer, HMC schad- und klaglos zu halten.

6. Allgemeines:

Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes in St. Pölten vereinbart. Für Streitigkeiten aus Verbrauchergeschäften gilt die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes in St. Pölten vereinbart, sofern in St. Pölten entweder der Wohn-, gewöhnliche Aufenthalts- oder Beschäftigungsort des Kunden liegt. Anzuwenden ist Österreichisches Recht. HMC ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmer mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen. Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, Änderungen der angegebenen Teilnehmerrufnummer, Änderungen seiner Adresse (Geschäftsanschrift, Sitzverlegung) bzw. Änderung der Rechtsform HMC umgehend anzuzeigen. Gibt der Vertragspartner Änderungen nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen von HMC als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen. Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen wie die Nutzung der HMC-Dienstleistungen durch Dritte sowie die Weitergabe von HMC-Dienstleistungen an Dritte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HMC. Die vorgenannten Allgemeinen Geschäfts-Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sofern Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sind, tritt an ihre Stelle eine Regelung, die um eine sachliche Lösung bemühte, kundige Parteien vereinbart hätten.
